
Schiffsführer



Anschriften	Verkehrsamt des Kantons Schwyz Schiffskontrolle Schlagstrasse 82 Postfach 3214 6431 Schwyz
Öffnungszeiten	Montag – Donnerstag 07.30 – 11.30 13.00 – 17.00 Freitag durchgehend 07.30 – 16.00
Telefon	041 819 21 71
Internet	www.sz.ch/verkehrsamt
E-Mail	schiff.vasz@sz.ch

Kennzeichnung und Bewilligungspflicht

Schiffe, die auf oder über einer Wasserfläche stationiert oder auf einem öffentlichen Gewässer eingesetzt werden, sind mit dem von der zuständigen Behörde zugeteilten Kennzeichen zu versehen.

Die Kennzeichen sind vom Schiffshalter zu besorgen und auf beiden Seiten des Schiffes an gut sichtbarer Stelle in witterungsbeständigen lateinischen Schriftzeichen und arabischen Ziffern in Kontrastfarbe anzubringen. Die Schriftzeichen und Ziffern müssen bei Schiffen mindestens **8 cm hoch** sein. Die Breite und die Stärke der Striche sind entsprechend der Höhe zu bemessen.

Immatrikulationspflichtige Schiffe, die nicht eingelöst sind, dürfen nicht auf oder über einer Wasserfläche stationiert werden. Ausgenommen von der Immatrikulationspflicht sind Schiffe, deren Länge weniger als 2,50 m betragen sowie Strandboote (Luftmatratzen, Schwimmhilfen und dergleichen). Auch Paddelboote, Rennruderboote, Segelbretter, Kanus, Kajaks und dergleichen unterliegen keiner Immatrikulationspflicht.

Schiffsausweis / Standplatzbescheinigung

Schiffe dürfen nur mit einem gültigen Schiffsausweis verkehren.

Für die Immatrikulation eines Schiffes ist der Nachweis eines bewilligten Stationierungsplatzes oder eine Wanderbootbescheinigung erforderlich.

Auf allen schiffbaren Gewässern des Kantons Schwyz ist das Stationieren und Anlegen sowie das Wassern von Schiffen **nur an den bewilligten Anlagen** gestattet.

Ausweise: Änderungen / Ergänzungen / Standortwechsel

Änderungen und Ergänzungen in den amtlichen Ausweisen dürfen nur durch die Schiffskontrolle vorgenommen werden. Tatsachen, die eine Änderung, eine Ergänzung oder den Ersatz eines Ausweises erfordern, sind der Schiffskontrolle unter Vorlage des Ausweises innert 14 Tagen zu melden.

Bei Verkauf des Bootes oder beim Halterwechsel ist der Schiffsausweis zwecks Annullierung der zuständigen Amtsstelle zuzustellen und danach dem neuen Halter weiterzugeben.

Wird der Standort des Schiffes innerhalb des Kantons Schwyz gewechselt, ist der Schiffskontrolle der originale Schiffsausweis und die neue Standplatzbescheinigung oder Wanderbootbescheinigung zuzustellen.

Rettungsgeräte

Als Einzelrettungsmittel gelten Rettungswesten mit Kragen oder Rettungsringe aus festem Material mit min. 75 Newton (7,5 kg) Auftrieb. Aufblasbare Rettungswesten mit Kragen werden anerkannt, wenn der Aufblasvorgang automatisch oder von Hand ausgelöst werden kann.

Für jede an Bord befindliche Person muss ein Einzelrettungsgerät vorhanden sein. Für Kinder unter zwölf Jahren dürfen nur passende Rettungswesten mit Kragen verwendet werden. Nichtschwimmern wird das Tragen einer Rettungsweste mit Kragen empfohlen.

Auf Ruderbooten und wettkampftauglichen Wassersportgeräten muss auf Seen ab 300 m Distanz zum Ufer für jede an Bord befindliche Person ein Einzelrettungsgerät vorhanden sein. Für die übrigen immatrikulierten Boote gilt das Mitführen von Einzelrettungsgeräten unmittelbar ab dem Ufer.

Prüfungsintervalle für Installationen und Mindestausrüstung

Bei Installationen und Mindestausrüstung gelten für die Nachprüfung folgende Fristen:

- 3 Jahre Durchführung der **Abgasnachuntersuchung** bei allen Schiffen mit Verbrennungsmotoren durch einen autorisierten Betrieb (Verzeichnis verfügbar unter www.vks.ch ([Verzeichnis](#)));
 - 3 Jahre Prüfung der **Feuerlöscher** mit mind. 2 kg Inhalt durch einen kontrollberechtigten Betrieb;
 - 3 Jahre Prüfung der **Flüssiggasanlagen** durch einen berechtigten Sachverständigen, gemäss Liste des schweizerischen Vereins für Schweisstechnik (SVS); (www.vks.ch ([Verzeichnis](#)))
 - 10 Jahre Prüfung der **Stromanlage** über 24V (Landanschluss / Generator) durch eine Firma oder Person mit entsprechender Kontrollbewilligung. (www.vks.ch ([Verzeichnis](#)))
- Achtung:** Bei Halterwechsel beträgt die Frist für die Nachprüfung der Stromanlagen 5 Jahre.

Gesetz über die Schiffsabgaben; Schiffssteuern (Grundsatz und Geltungsbereich)

Der Kanton erhebt für kennzeichnungspflichtige Schiffe, die ihren Standort im Kantonsgebiet haben oder länger als einen Monat auf Kantonsgebiet verwendet werden, Steuern und Gebühren. Ausgenommen sind Schiffe des Bundes, des Kantons und der konzessionierten Schifffahrtsunternehmen.

Steuerperiode / Steuerrückerstattung

Die Schiffssteuer wird zum Voraus erhoben und ist eine Jahressteuer. Bei einer Annullation bis 31. März wird die bereits beglichene Jahressteuer zurückerstattet. Bei einer Einlösung ab dem 1. September wird nur noch $\frac{1}{2}$ der Jahressteuer verrechnet. Wird ein Schiff annulliert und umgehend in einem anderen Kanton eingelöst, wird die Schiffsteuer anteilmässig zurückerstattet. Bei einem Schiffswechsel vor Jahresende erfolgt keine Steuerrückerstattung für das abgemeldete Schiff. Für das neu angemeldete Schiff wird die volle Jahressteuer erhoben.

Mindestausrüstung

Motorschiff mit mehr als 30 kW Antriebsleistung					
Motorschiff bis 30 kW Antriebsleistung					
Segelschiff über 15 m ² Segelfläche					
Segelschiff bis 15 m ² Segelfläche					
Ruderboot					
Raft					
X	●			●	Schöpfer oder Eimer
X	●		●	●	Eimer
	●				Lenzpumpe
			●	●	Horn oder Mundpfeife
	●	●	●		Hupe oder Horn
	●	●	●	●	Notflagge, rot (60 x 60 cm)
	●	●	●	●	Bootshaken (kann mit dem Paddel kombiniert sein)
	●	●	●	●	Ruder oder Paddel, sofern das Schiff damit fortbewegt oder gesteuert werden kann
	●	●	●		Anker mit Trosse oder Kette (ca. drei Schiffslängen, mind. aber 20 Meter)
	●	●	●	●	Tauwerk mit ausreichender Haltekraft
*	●	●	●	●	Feuerlöscher mit 2 kg Inhalt, sofern ein eingebauter Motor vorhanden ist
*	●	●	●	●	Zusätzlich eine Löschdecke oder Feuerlöscher mit 2 kg Inhalt, sofern eine Heiz- oder Kochgelegenheit vorhanden ist
	●		●		Rettungswurfgerät Mindestauftrieb 75 N, (Ring, „Hufeisen“ oder dergleichen) mit mind. 10 m Wurfleine
				●	Besondere Bestimmungen
	●	●	●	●	Notlicht (360°/ weiss) Bordnetzunabhängig
Einzelrettungsmittel					
+	●	●	●	●	Für jede an Bord befindliche Person ist ein Einzelrettungsmittel (Rettungsweste mit Kragen oder Ring**) mit einem Mindestauftrieb von 75 N erforderlich.
+	●	●	●	●	Für Kinder unter 12 Jahren dürfen nur passende Rettungswesten mit Kragen verwendet werden.
				●	Besondere Bestimmungen
Wettkampftaugliche Wassersportgeräte					
Surfbretter; Rennruderboote; Kajaks, Kanus und dergleichen sowie Segelschiffe, die nicht über ausreichend spritzwasser- oder wetterdicht verschliessbaren Stauraum zur Mitführung von Rettungsgeräten verfügen.					
+		●	●		Für jede an Bord befindliche Person ist eine Schwimmhilfe (SN EN 393:1994) erforderlich.

* Feuerlöscher sind mindestens alle drei Jahre periodisch zu prüfen.

+ Gilt nicht für Ruderboote und wettkampftaugliche Wassersportgeräte, die auf Seen in der inneren und äusseren Uferzone verkehren

X Auf Schiffen ohne Unterdeckräume, die über eine Selbstlenzeinrichtung verfügen, kann auf das Mitführen eines Schöpfers oder eines Eimers verzichtet werden.

** Rettungsringe sind als Einzelrettungsmittel nur anerkannt, wenn diese aus festem Material bestehen und nachweislich über 75 Newton Auftrieb verfügen.